

GEMEINDEVERBINDUNG
Wasserversorgung
Rodels-Pratval-Paspels

(S t a t u t e n)

I. Allgemeines

Art. 1

Name

Die politischen Gemeinden Rodels, Pratval und Paspels schliessen sich unter dem Namen

Wasserversorgung
Rodels-Pratval-Paspels

zu einer Gemeindeverbindung im Sinne Art. 51 Absatz 1 und Art. 52 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden zusammen.

Art. 2

Zweck

Die Wasserversorgungs-Verbindung Rodels, Pratval, Paspels bezweckt die gemeinsame Versorgung der Gemeinden mit Trink- und Löschwasser. Hierzu betreibt und unterhält sie im Sand ein Grundwasserpumpwerk, in Noains ein Reservoir mit Zwischenpumpwerk und die Hauptleitungen

- a) vom Grundwasserpumpwerk bis Reservoir Noains
- b) von Abzweigung Noains/Rietberg über Rietberg zum alten Reservoir von Rodels (Eiche) und bis Gemeindegrenze Pratval/Rodels (Brücke).

Im einzelnen umfasst diese gemeinsame Anlage die in den Planungsunterlagen, technischen Berichten näher bezeichneten Bauten und Einrichtungen.

Art. 3

Entstehung

Die Entstehung der Gemeindeverbindung erfolgt nach der Auflösung des Wasserversorgungsverbandes der Gemeinden Rodels, Pratval Paspels vom Oktober 1967 und der Annahme des Organisationsstatuts durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden.

Rodels, den 16. September 1994

Pratval, den 28. September 1994

Paspels, den 30. Juni 1994

Art. 4

**Austritt aus
der Verbindung**

Der Austritt einer Mitgliedgemeinde kann nach einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Der Austritt erfolgt durch Beschluss ihrer Gemeindeversammlung.
Die austretende Gemeinde geht dem Eigentumsanteil verlustig und über eventuell weitere Nutzung hat sie sich mit den anderen Gemeinden zu einigen.

II. Organisation

Art. 5

**Organe der
Verbindung**

- a) Die Gemeinden Rodels, Pratval, Paspels
- b) Die Betriebskommission
- c) Die Baukommission
- d) Die Kontrollstelle

Art. 6

**Aufgaben und
Befugnisse
a) Gemeinden**

Entsprechend ihrer Verfassung stehen den Gemeinden folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Entsendung der Betriebskommission:
1 Person pro Gemeinde
- b) Entsendung einer Baukommission:
2 Personen pro Gemeinde
- c) Genehmigung der jährlichen Betriebsrechnung
- d) Genehmigung des Entschädigungs-Reglementes
- e) Beschlussfassung über Sanierungs und Erweiterungsanträge und deren Kosten über Fr. 2000.--, sofern es sich nicht um dringl. Rep. oder Ergänzungen handelt
- f) Genehmigung von Reparatur- und Bauabrechnungen.

Im übrigen stehen den Gemeinden alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

Sie entsenden ihre Gemeindepräsidenten oder deren Stellvertreter in die Kontrollstelle.

Beschlüsse und Genehmigungen, die in die Kompetenz der Gemeinden fallen, bedürfen der Zustimmung der jeweils vom Geschäft betroffenen Gemeinden.

Art. 7

b) Betriebskommission

Die Betriebskommission organisiert sich wie folgt:

1. Organisation

- a) Sie konstituiert sich selbst mit Präsident und je ein Verantwortlicher für die Anlage und für die Finanzen.
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Betriebskommission je nach anfallenden Geschäften.
- c) die Betriebskommission kann ihre Aufgaben je nach anfallenden Geschäften zur Erledigung auch Einzelmitgliedern übertragen.
- d) Ueber die Tätigkeiten der einzelnen Kommissionsmitglieder wie auch der Gesamtkommission sind an die Kontrollstelle ein jährlicher Bericht abzuliefern.

2. Aufgaben und Befugnisse

Der Betriebskommission stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Aufsicht und Kontrollfunktion über die Gesamtanlage.
- b) Vorbereitung der Wahl des Wasserwartes und nötiger Einzelpersonen für den Unterhalt und Ueberwachung der Anlage zuhanden der Kontrollstelle
- c) Vorbereitung und Antrag der Anstellungsbedingungen z.h. der Kontrollstelle/Gemeindevorstände.
- d) die Vorbereitung von Dienstvorschriften z.h. der Kontrollstelle und deren Ueberwachung für die mit der Wartung beauftragten Person.
- e) jährliche Vorlage der Abrechnungen und Bericht an die Gemeinden.
- f) Einzelanschaffungen oder nicht dringliche Reparaturen bis zu einem max. Betrag von Fr. 2'000.-- jährlich.
- g) Auftragsvergebung für dringliche Reparaturen oder Ergänzungen, die zur Sicherstellung der Trink- und Löschwasserversorgung dienen, abgesehen von deren Kostenhöhe. Die Gemeinden sind unverzüglich zu informieren.

- h) Anträge stellen für Renovationen, Sanierungen oder Erweiterungen an die Gemeindevorstände.
- i) Ueberwachung von Sanierungs- und Reparaturarbeiten, sofern keine Baukommission eingesetzt wird.
- k) Vertretung der Wasserversorgung nach aussen.

Art. 8

c) Baukommission

1. Organisation

Die Baukommission wird von den Mitgliedergemeinden eingesetzt, wenn wesentliche Sanierungs- oder Erweiterungsarbeiten anstehen, welche die Baukosten von Fr. 50'000.-- überschreiten.

Die Baukommission besteht aus 2 Mitglieder je Gemeinde.

Die Mitglieder der Betriebskommission nehmen von Amtes wegen Einsitz in die Baukommission. Die BK wird erst tätig, wenn die nötigen Kredite durch die Gemeinden gesprochen sind.

Die Baukommission organisiert sich wie folgt:

- a) Sie konstituiert sich selbst,
- b) sie wird so oft wie nötig durch den Präsidenten einberufen,
- c) sie ist beschlussfähig, wenn 7 Mitglieder anwesend sind.

Sie wird nach der Genehmigung der Bauabrechnung aufgelöst.

2. Aufgaben und Befugnisse

Der Baukommission stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Wahl eines Präsidenten und Aktuars
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Auftragserteilung der Projektierungs- und Bauleitungsaufträge.
- d) die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen
- e) die Ueberwachung der Bauarbeiten und deren Bauabrechnung.

Art. 9

d) Kontrollstelle

Aufgaben und Befugnisse

Der Kontrollstelle stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) jährliche Ueberprüfung der Rechnung sowie der Geschäfte der Betriebskommission.
- b) Wahl des Wasserwartes und nötiger Einzelpersonen auf Antrag der Betriebskommission.
- c) Genehmigung von Anstellungsverträge und Dienstvorschriften z.H. der Gemeindevorstände.
- d) Ausarbeitung des Entschädigungsreglementes z.h. der Gemeinden.

Art. 10

- e) **Abrechnungs-**
stelle
- Abrechnungsstelle ist die Gemeinde Rodels.
Sie hat folgende Aufgaben:
- Aufgaben**
- a) Betreiben eines separaten Kontos im Namen der Wasserversorgung.
 - b) Bei Bedarf anfordern von Finanzmittel bei den Gemeinden.
 - c) Rechnungsstellung an Gemeinden nach Verteilschlüssel.
 - d) Jahresrechnung z.H. der Gemeinden
 - e) Protokollführung über sämtliche zu einer Sitzung einberufenen Geschäfte mit Ausnahme der Betriebs- und Baukommission.
 - f) Die Entschädigung der Abrechnungsstelle erfolgt nach Art.15 der Statuten.

III. Finanzwesen

Art. 11

Geschäftsjahr Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 12

Kostenverteiler
a) **Funktions-**
kontrolle

Die jährliche Funktionskontrolle der Schieber der Verbandsleitungen sind von den jeweiligen Gemeinden unentgeltlich vorzunehmen, auf dessen Gebiet sie liegen.

Art. 13

b) **Unterhalts-**
Renovations-
Erweiterungs-
kosten

Die Unterhalts-, Renovations- und Erweiterungskosten für Gebäude-, Leitungs- und Steuerungsanlagen werden mit Hinweis auf den Kostenverteilplan wie folgt verteilt:

Rodels,Pratval
Paspels

1/3 je Gemeinde die Kosten des Pumpwerkes im Sand und die Hauptleitung in direkter Linie vom Pumpwerk bis Reservoir Noains einschliesslich der Steuerungsanlage.
Die zur Hauptleitung gehörenden Schieber sind miteingeschlossen.
Im Bereich Dorfgebiet sind jedoch nur die Schieber Nr. 136 (Unterdorf) und Nr. 584 (Rietberg/Noains) miteingeschlossen.

- Paspels** 10 % Anteilkosten am Reservoir Noains.
Die Gesamtkosten des Zwischenpumpwerkes in Noains als auch die Hauptleitung ab Reservoir nach Paspels
- Pratval** 45 % Anteilkosten am Reservoir Noains.
50 % Anteilkosten an die Hauptleitung Rodels-Pratval und der dazugehörenden Schieber ab Abzweigung Noains/Rietberg über Rietberg zum alten Reservoir von Rodels (Eiche) und bis Gemeindegrenze Pratval/Rodels (Brücke)
Darin enthalten ist ebenfalls der Schieber Nr. 582 auf Hauptleitung Abzweigung Noains Dorfseite.
- Rodels** 45 % Anteilkosten am Reservoir Noains.
50 % Anteilkosten an die Hauptleitung Rodels-Pratval wie bei Pratval.
100 % Kosten der Schieber auf dem Teilstück Abzweigung Rodels Unterdorf bis Abzweigung nach Pratval (Noains/Rietberg).

Art. 14

- c) Betriebskosten** Die Betriebskosten umfassend alle, die nicht als Renovations- oder Erweiterungskosten ausgewiesen sind, werden zunächst mit Gesamt 30 % auf die Gemeinden zu gleichen Teilen verteilt. Die restlichen 70 % nach dem Verhältnis der von den Gemeinden aus der gemeinsamen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge.

Art. 15

- d) Entschädigung** Für die Entschädigung der:

- a) Betriebskommission
- b) Baukommission
- c) Kontrollstelle
- d) Abrechnungsstelle

gilt das Entschädigungsreglement als integrierender Bestandteil der Statuten

IV. Eigentumsverhältnisse

Art. 16

- Eigentumsaufteilung** Die Gesamtanlage mit Pumpwerk im Sand, Reservoir Noains und den Hauptleitungen Pumpwerk Sand zu Reservoir Noains und Abzweigung Noains/Rietberg über Rietberg bis altes Reservoir von Rodels (Eiche) und bis Gemeindegrenze Pratval-

Rodels (Brücke) ist Eigentum der Gemeinden im Verhältnis der Kostenbeteiligung der Gemeinden nach Art. 13.

V. Wasserversorgungsreglement

Art. 17

Wasserzähler

Jede Mitgliedgemeinde hat in einem für ihr Gebiet zu erlassenden Wasserversorgungsreglement den Einbau von Wasseruhren bei allen Abonnenten vorzuschreiben. Wasserbezüge für Private ab Hydrant dürfen nur über einen seitens der Gemeinde einzusetzenden Wasserzähler bewilligt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Haftung

Die Haftung der Mitgliedergemeinden besteht im Verhältnis der Kostenbeteiligung nach Art. 13. Die Gesamtkommission kann für den Betrieb die nötigen Versicherungen abschliessen.

Art. 19

Unterschriftenberechtigung

Für den Betrieb unterschriftsberechtigt sind der Präsident der Betriebskommission mit einem Mitglied kollektiv zu zweien.

Für die nicht dem Betrieb betreffenden Geschäfte, die jeweils vom Geschäft betroffenen Gemeindepräsidenten oder deren Stellvertreter.

Art. 20

Statutenrevision

Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag der Betriebskommission in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden. Die Revision kommt zustande, wenn alle drei Gemeinden zugestimmt haben.

Art. 21

Anwendbares Recht

Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 530 ff OR (Einfache Gesellschaft)

Die Statuten sind von den Gemeindeversammlungen genehmigt worden (Art.3):

GEMEINDE RODELS

Der Präsident

: 

Datum:

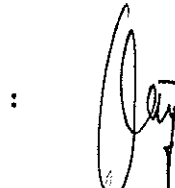
16.9.95

Der Vizepräsident :



GEMEINDE PRATVAL

Der Präsident

: 

Datum:

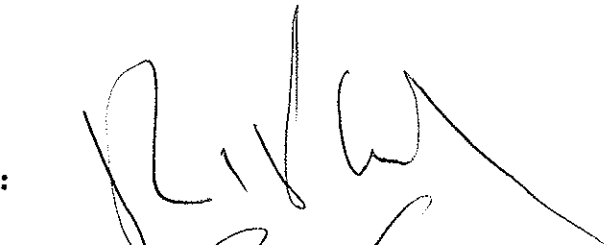
6.3.95

Der Vizepräsident :



GEMEINDE PASPELS

Der Präsident

: 

Datum:

16. MRZ. 1995

Der Vizepräsident :



Entschädigungs-Reglement

Gestützt auf Art. 15 der Gemeindeverbindung Wasserversorgung Rodels-Pratval-Paspels erlassen die Gemeinden folgendes Reglement:

Art. 1

Allgemeines

Die Tätigkeit der Funktionäre wird gemäss den nachstehenden Bestimmungen entschädigt:

Art. 2

Pauschale

In Pauschale sind sämtliche für den normalen Betrieb nötigen Kontrollen, Besprechungen und Vorarbeiten enthalten.

Die jährliche Pauschale gilt für:

- | | |
|-----------------------|------------|
| a) Abrechnungsstelle | Fr. 300.-- |
| b) Betriebskommission | |
| - Präsident | Fr. 200.-- |

Alle übrigen Funktionäre werden nach Art. 3 und Art. 4 entschädigt.

Art. 3

Sitzungsgelder

Die Teilnahme an einer Sitzung wird mit einem Sitzungsgeld entschädigt.

Als Sitzung gelten nebst den üblichen Abendsitzungen auch Begehungen und Kontrollgänge tagsüber bis zu einem Aufwand von 1 Stunde..

Die Entschädigung beträgt Fr. 30.-- pro Sitzung.

Art. 4

Taggeld

Taggelder werden ausgerichtet für einen Zeitaufwand von:

- a) Halbttag bis zu 4 Std. Fr. 60.--
- b) Ganzttag über 4 Std. Fr. 120.--

Art. 5

Stundenaufwand

Aufwände für nicht in Art. 2, 3, 4 erwähnte Funktionen sind dem Stundenaufwand entsprechend nach Art. 3 oder Art. 4 abzurechnen.

Art. 6

Spesen

Sämtliche ausgewiesene Spesen werden vergütet.

Art. 7

Verrechnungsmodus

Sämtliche Ansprüche der Funktionäre sind per Ende Jahr der Abrechnungsstelle einzureichen.

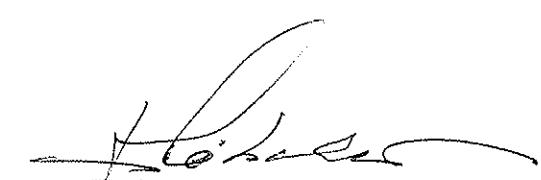
Art. 8

Ausnahmen

In begründeten Fällen z.B. Baukommission können die Gemeindevorstände Pauschalen festlegen.

GEMEINDE RODELS

Der Präsident :



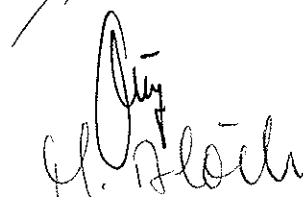
Datum: 16.9.95

Der Vizepräsident:



GEMEINDE PRATVAL

Der Präsident :

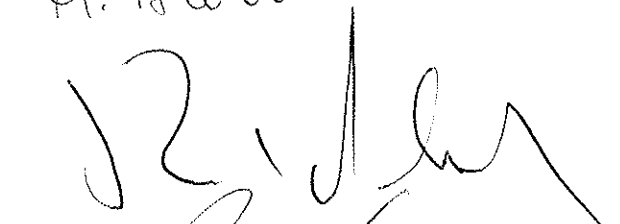


Datum: 6.3.95

Der Vizepräsident:

GEMEINDE PASPELS

Der Präsident :



Datum: 16. MRZ 1995

Der Präsident :

Der Vizepräsident:

